

**Abschlussklausur zu den Vorlesungen
BGB Grundkurs II a und II b (Schuldrecht)
im Sommersemester 2005**

Do. 14.07.2005, 10.30 – 12.30 Uhr, HS 216

1. ☒ a. Was ist ein Schuldverhältnis?
- ☒ b. Wie entsteht es? Welche Arten unterscheidet man hinsichtlich des Entstehungsgrundes? Geben Sie je ein Beispiel.
- ☒ c. Welche Charakteristika hat ein Schuldverhältnis? Welche Entwicklungen kann es nehmen?
- ☒ d. Welche Arten von Pflichten sind hinsichtlich der Entstehung und der Existenz eines synallagmatischen Vertrages zu unterscheiden?
- ☒ e. Wo wird die Verschiedenartigkeit dieser Pflichten entscheidungsrelevant?

2. Fall:

A verleiht seinem Freund B seinen Pkw. Als B in Geldverlegenheit gerät, verkauft, übereignet und übergibt B den Wagen an C, dem gegenüber er sich als Eigentümer ausgibt. C erkennt leicht fahrlässig, dass B nicht der Eigentümer des Pkw ist. Welche Ansprüche hat A gegen B und gegen C?

Fragen:

1. Welche der Grundtatbestände der §§ 823 ff. sind auch geeignet, so genannte reine Vermögensschäden zu ersetzen?
- ☒ 2. Nennen Sie die Unterschiede zwischen § 278 und § 831.
3. Haftet der Geschäftsherr für schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen nach §§ 823 I, 278? Begründen Sie Ihre Entscheidung!
- ☒ 4. Nennen Sie die verschiedenen Arten der sog. Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 I 1 Fall 2

Bearbeitungszeit: 2 Std.

Bearbeitervermerk:

Denken Sie vor der Niederschrift gehörig nach. Es empfiehlt sich auch ein Entwurf/eine schriftliche Gedankensammlung.

Beantworten Sie die gestellten Fragen erschöpfend, doch in präziser und knapper Formulierung.

Bei dem „Fall“ wird keine gutachtliche Falllösung erwartet, sondern das Benennen und Klären (Bejahen, Verneinen, Abgrenzen) von Anspruchsgrundlagen. Das ist stets in maximal fünf bis sechs Sätzen pro Anspruchsgrundlage zu leisten.

Rechts zumindest 5 cm Rand lassen.

Rückseiten nicht beschreiben!

Das legitimierende Deckblatt vorheften.

Die Arbeit auf dem letzten Blatt unterschreiben.

1.a)

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die eine Person (der Schuldner) einer anderen Person (dem Gläubiger) etwas schuldet, d.h. ~~ihm~~ ihr zur Leistung (§ 241 I BGB) oder zur Rücksicht ~~§ 244~~ auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen (§ 242 II BGB) verpflichtet ist. Die Leistung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen (§ 242 I S. 2 BGB).

↳ Schuldverhältnis im weiteren /

im engeren Sinne

↳ Abgrenzung rechtlicher / fakt. völkischer Verhältnisse / d.h.

✓ Vordereziehung

1.b)

Ein Schuldverhältnis entsteht entweder durch Vertrag oder kraft Gesetzes, wobei unter die gesetzlichen Schuldverhältnisse noch der Sonderfall der vorvertraglichen Schuldverhältnisse fällt.

Ein vertragliches Schuldverhältnis entsteht durch die Vereinbarung der beiden Parteien, einen Vertrag und damit ein Schuldverhältnis zu begründen. Ein Beispiel hierfür ist der Kaufvertrag (§ 433 BGB), bei dem

✓ nichtig

die Parteien sich gegenseitig verpflichten; die eine Partei verpflichtet sich zur Übergabe und Übertragung des Kaufgegenstandes in mangelfreiem Zustand (§ 433 I BGB) und die andere Partei verpflichtet sich zur Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB).

Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht allein dadurch, dass ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt wird. Ein Beispiel ist die unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB).

Wer hier eines der dort aufgezählten Rechtsgüter rechtswidrig verletzt und somit die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist zum Schadensersatz verpflichtet; dies erfolgt somit automatisch.

Ein Sonderfall stellt das sog. vorvertragliche Schuldverhältnis dar. Es entsteht kraft Gesetzes und gehört somit zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen, hat aber die Rechtsfolgen eines vertraglichen Schuldverhältnisses. Es ist geregelt in § 311 II BGB. Danach entsteht

ein solches vorvertragliche Schuldverhältnis durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrages oder durch ähnliche geschäftliche Kontakte. Als Beispiel folgenden Fall: Wenn jemand ein Kaufhaus betritt, um sich dort neue Kleidung zu kaufen, dann liegt eine Vertragsanbahnung vor und somit ein vorvertragliches Schuldverhältnis. ✓

1.c)

Ein Schuldverhältnis ist eine Sonderverbindung zwischen zwei Personen.

Daher besteht zwischen Schuldner und Gläubiger auch „nur“ ein relatives Recht, da es nur zwischen diesen beiden Personen herrscht. gut

~~Die beiden Parteien können~~

Bei der Eingehung von Schuldverhältnissen herrscht ^{als Teil der Privatautonomie} Vertragsfreiheit, d.h. die Parteien können sich

aussuchen, mit welcher anderen Partei sie einen Vertrag schließen wollen (Abschlussfreiheit) und sie können zudem den Inhalt ihres

Vertrages selbst bestimmen (Gestaltungsfreiheit). Hinsichtlich der Form herrscht grundsätzlich Formfreiheit.

Außerdem gibt es Schuldverhältnisse, die auf eine Gattungsschuld und solche die auf eine Stückschuld gerichtet sind. Je nachdem, welche Schuld vorliegt, gelten unterschiedliche Regelungen.

Keine Charakteristika,
das sind Fiktionsformen

~~Schuldverhältnisse sind in der~~
Das Gesetz geht davon aus, dass Schuldverhältnisse auf eine einmalige Leistung gerichtet sind.

✓ Veränderbarkeit

✓ Bindungsfähigkeit

Ein Schuldverhältnis kann (als mögliche Entwicklung) erlöschen. Es gibt verschiedene Erlöschensgründe. Zum Einen kann ein Schuldverhältnis durch Erfüllung erlöschen (§ 362 I BGB). Hierzu muss der richtige Schuldner an den richtigen Gläubiger die richtige Leistung am richtigen Ort zur richtigen Zeit erbringen. Erst unter diesen Voraussetzungen ist eine Leistung erfüllt und das Schuldverhältnis erloschen.

Weitere mögliche Erlöschensgründe sind:

- die Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB),
- die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB),
- der Erlass (§§ 397 BGB) und
- die Übertragung ~~von~~ einer Forderung (§§ 398 ff. BGB).

Weiterhin kann auch von einem Vertrag zurückgetreten werden ✓
(§§ 346 ff. BGB) oder ein Vertrag kann widerrufen werden (z. B. § 355 BGB). ✓

Des weiteren kann die Leistung nicht oder schlecht geleistet werden, so dass eine Leistungsstörung vorliegt. Solche Pflichtverletzungen können sich sowohl auf die Leistungs- als auch auf die Schutzpflichten beziehen.

Außerdem kann ein Schuldverhältnis angefochten werden

(vgl. §§ 142 ff. BGB). A Dann gilt das Schuldverhältnis als von Anfang an nichtig.

Ausdruck! Das Schuldverhältnis ist dann von Anfang an nichtig.

✓ Schuldverhältnis

1. d)

Es sind verschiedene Pflichten zu unterscheiden.

Zunächst unterscheidet man Leis-

tungspflichten^(§ 241 I BGB) und Schutzpflichten^(§ 241 II BGB)

ten. Leistungspflichten sind selbstständig einklagbar, Schutzpflichten nicht.* Die Leistung kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen (§ 241 I S. 2 BGB).

Leistungspflichten sind weiterhin zu unterscheiden in Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten. ✓

Während sich die Hauptleistungspflichten^(z.B. Pflicht zur Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB) direkt aus dem Schuld-

verhältnis ergeben, sind die Nebenleistungspflichten alle sonstigen einklagbaren Pflichten, z.B. die Bereitstellung einer Bedienungsanleitung.

etwas zu parallel

* Leistungspflichten sind diejenigen Pflichten, die dem Schuldverhältnis sein Gepräge geben.

→ Gegenseitigkeitsverhältnis

→ Das ist nicht nur für Hauptleistungspflichten!

Schutzpflichten sind dagegen Sorgfaltspflichten, die darauf bedacht sind, keine anderen Schutzgüter der jeweiligen betreffenden Partei zu verletzen.

etwas allgemein

✓ Nebenpflichten

1.e)

Die Verschiedenartigkeit dieser Pflichten wird entscheidungsrelevant, wenn ~~es~~ die Pflichten verletzt worden sind.

Wird eine Leistungspflicht verletzt, so ist sie vom „Verletzten“ selbstständig einklagbar, während dies bei Schutzpflichtverletzungen nicht möglich ist.

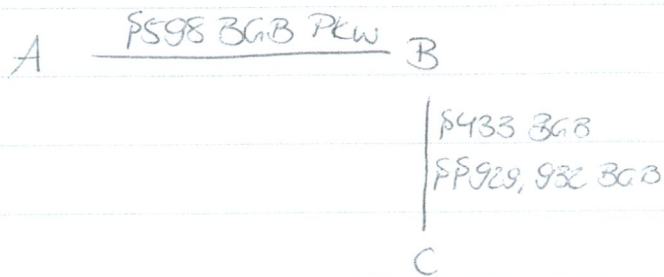
Sehr bedeutend ist auch, ob ein vertragliches Schuldverhältnis, also ein Schuldverhältnis, das sich allein auf Schutzpflichten beschränkt, bestand oder nicht.

Bestand ein solches vertragliches Schuldverhältnis, so kann sich der „Verletzte“ ~~sowas~~ auf §§ 280 I, 241 II, 241 II BGB berufen und Schadensersatz verlangen.

Bestand kein vertragliches Schuldverhältnis, so kann sich die „verletzte Person“ lediglich auf §§ 823 ff. BGB berufen und Ersatz des entstehenden Schadens verlangen.

(Vb nicht ganz nötig →
Abhängig v. d. verletzen
Pflicht ist die Anspruch-
grundlage zu wählen)

2. Fall:



A → B faktisch Kläger wäre er, Ansprüche zunächst gegen C, ob neuem Eigentümer =

I. § 812 I S. 1 1. Alt. BGB

timet zu prüfen.

1. Etwas erlangt

B hat von A den Pkw erlangt und nach Verkauf an C den hierfür gezahlten Betrag von C erhalten.

2. durch Leistung des A

A hat dem B seinen Pkw zwar geliehen, eine Leistung stellt dies jedoch nicht dar.

Worum nicht? Begründen
✓ Sie vorlesen immer kurz

daher: Anspruch aus § 812 I S. 1
1. Alt. BGB (-)

II. § 812 I S. 1 2. Alt. BGB

1. Etwas erlangt (s. o.)

2. in sonstiger Weise

Hierunter fällt die Leihe des Pkw durch A.

3. auf Kosten des A

A hat durch den Verkauf des Pkw von B an den C & diesen

Pkw verloren und somit einen Schaden erlitten.

4. Ohne rechtlichen Grund

Sie vergessen den Vorang der Leistungskonditionen

(*)

IV § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung

Vorliegend ist das Eigentum des

~~A verletzt~~ durch den Verkauf des

Pkw an den C verletzt worden. ✓

2. Verletzungshandlung

In Betracht kommt hierfür der

Verkauf des Pkw von B an

den C.

3. Haftungsbegründende Kausalität

*)

III. § 816 I S. 1 BGB ✓

1. Berechtigter

Der Berechtigte ist der Anspruchsinhaber, hier also der A.

2. Nichtberechtigter

Vorliegend ist B der ~~Nicht~~ nicht berechtigt, den Pkw des A zu verkaufen.

3. Verfügung

~~Der Kauf~~ Der Pkw wird dem C von B übereignet und übergeben

gemäß §§ 929, 932 BGB. Somit liegt eine Verfügung vor. *Das hätten Sie näher prüfen müssen!*

4. Wirksamkeit der Verfügung

Die Verfügung ist ~~auch~~ aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages zwischen B und C, der für das Verfügungsgeschäft den Rechtsgrund darstellt, auch wirksam. ✓

5. Entgeltlichkeit

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt. Der C hat den Kaufpreis an B gezahlt, somit liegt Entgeltlichkeit vor. ✓

Ergebnis: Der A hat einen Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB auf Herausgabe des durch die Verfügung ~~er~~ Erlangten. ✓

2.2.)

§ 278 BGB ist eine reine Zurechnungsnorm, während § 831 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage ist. ✓

Bei § 278 BGB haftet der Schuldner für fremdes Verschulden, nämlich für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen. Bei § 831 BGB haftet der Schuldner für eigenes vermutetes Verschulden bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen und bei der Beaufsichtigung desselben. ✓

Für § 278 BGB wird vorausgesetzt, dass bereits ein Schuldverhältnis bestand, während dies bei § 831 BGB nicht erforderlich ist. ✓

Nach § 831 I S. 2 BGB besteht für den Schuldner eine Exkulpationsmöglichkeit, während sich der Schuldner bei § 278 BGB nicht entlasten kann. ✓

Während bei § 278 BGB der Gehilfe nicht vom Schuldner weisungsabhängig ist, besteht bei § 831 BGB eine soziale Abhängigkeit zwischen Schuldner und Gläubiger. ✓

↙ Tätigkeit mit Mitteln und Kräften

2.4)

Arten der Nichtleistungskondiktionen

gemäß ~~§§ 823 I, 278~~ § 812 I 1 Fall 2 BGB:

- Eingriffskondiktion ✓
- Zweckverwendungskondiktion
- Verwendungskondiktion ✓
- ✓ Rückgriffskondiktion

2.1)

Geeignet sind:

- § 824 BGB Nein! Schuldverhältnis ist hier die geschäftliche Füre →
gefragt war nach § 26 BGB und § 28 II BGB
im Schuldverhältnis.

2.3)

Der Geschäftsführer haftet nicht für
das schuldhaftes Verhalten seines Er-
füllungsgehilfen nach §§ 823 I, 278 ✓
BGB.

Für einen Erfüllungsgehilfen haftet
der Geschäftsführer nur, wenn zuvor
ein Schuldverhältnis bestand. Allerdings genau!
besteht ein solches Schuldverhältnis
bei § 823 I BGB erst durch die Rechts-
gutsverletzung. Dieses Schuldverhältnis
reicht somit für § 278 BGB nicht aus. ✓

Sie schreiben insgesamt eine sehr erfolgreiche
Klausur, bei der Füllkorrektur zeigen Sie leider
noch ein paar Schwächen im Leseverständnis, vgl. die
Randbemerkungen.

12 Punkte
vollbefriedigend

/all